

(Drucksachen Nr. 250.)

Resolution.

Dr. Arendt. Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, seine Vermittelung bei den Landesregierungen dahin eintreten zu lassen, daß, soweit die Abgabe von Pflichtexemplaren an Bibliotheken landesgesetzlich vorgeschrieben ist, eine angemessene Entschädigung der Verleger wertvoller Veröffentlichungen herbeigeführt wird.

Dr. Arendt.

Dr. Hasse. Kurz. Dr. Müller (Sagan). Dr. Dertel.

Präsident **Graf von Ballestrem**: Wir gelangen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das Verlagsrecht (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der XI. Kommission (Nr. 215 der Drucksachen).

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Wellstein.

Anträge Nr. 234, 250, 254, 258.

Die Resolution Dr. Arendt bedarf noch der Unterstützung. Ich stelle die Unterstützungsfrage. Diejenigen Herren, welche die Resolution Dr. Arendt unterstützen wollen, bitte ich, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Ich eröffne die Diskussion über § 1. Das Wort hat der Herr Berichterstatter. — Derselbe verzichtet. Auch sonst verlangt niemand das Wort; die Diskussion ist geschlossen, und ich werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß der § 1 vom Hause nach den Beschlüssen der Kommission in zweiter Lesung angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Meine Herren, ich erbitte mir die Genehmigung, diejenigen Teile des Gesetzes, wo Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, auch Abstimmungen nicht verlangt werden, aufzurufen und durch den Aufruf nach den Kommissionsbeschlüssen für genehmigt zu erklären. — Es widerspricht niemand; ich werde demnach verfahren.

Ich rufe auf § 2, — § 3, — § 4, — § 5 — und erkläre die von mir aufgerufenen Paragraphen für vom Hause bewilligt.

Den § 6 hat die Kommission beschlossen abzulehnen. Ich eröffne daher die Diskussion über die Vorlage der verbündeten Regierungen — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Wort meldet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche entgegen dem Beschluß der Kommission den § 6 nach der Vorlage der verbündeten Regierungen annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der § 6 ist in der Fassung abgelehnt.

Ich rufe nunmehr auf § 7, — § 8, — § 9, — § 10, — § 11, — § 12, — § 13, — § 14, — § 15 — und erkläre die von mir aufgerufenen Paragraphen als vom Hause in zweiter Lesung für bewilligt.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über § 16. Zu demselben liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Fischer und Genossen auf Nr. 234 der Drucksachen ad 1.

Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischer (Berlin).

Fischer (Berlin), Abgeordneter: Wir haben den Ihnen vorliegenden Antrag zu § 16 auf Abänderung von § 56 der Gewerbeordnung, wonach auf Werken, die in Lieferungen erscheinen und im Kolportagewege vertrieben werden, auf der ersten und allen folgenden Lieferungen der Gesamtpreis aufgeführt werden muß, bereits in der Kommission gestellt. Er ist aber von der Majorität abgelehnt worden und von der Regierung mit dem Hinweis bekämpft worden, daß er mit der vorliegenden Gesetzesmaterie in keinem formellen Zusammenhang steht.

Ich will auf die Frage, ob er nicht trotzdem dem Gesetze einverleibt werden könne, heute nicht eingehen; sie ist ja bereits gestern eingehend behandelt worden. Wir haben da gehört, daß bei dem Reichstagswahlgesetz ein Stück Vereinsgesetz für Mecklenburg mitbeschlossen worden sei. Man kann ferner darauf hinweisen, daß auch in die Gewerbeordnung (im § 43) eine Bestimmung hineingekommen ist, die eigentlich in das Wahlgesetz gehört, und ebenso erlebten wir bei dem Postgesetz, daß da eine Bestimmung Aufnahme fand, die eigentlich in die Gewerbeordnung hineingehörte — wie das erst vor wenigen Minuten von Herrn Abgeordneten Dr. Dertel nochmals näher präzisiert worden ist. Aber ich meine überhaupt, die Behauptung, daß unser Antrag mit der vorliegenden Gesetzesmaterie nicht im logischen Zusammenhange stehe, ist eine irrige. Der § 16 des vorliegenden Gesetzes verlangt, daß der Verleger mit derervielfältigung zu beginnen hat, sobald ihm das Werk vollständig

zugegangen ist. Erscheint das Werk in Abteilungen, also in Lieferungen, so hat er mit derervielfältigung zu beginnen, sobald der Verfasser eine Abteilung, also eine Lieferung, geliefert hat.

Welches sind nun die Werke, abgesehen von den Romanen, die in Abteilungen erscheinen? Das sind in erster Linie zeitgeschichtliche Werke, naturwissenschaftliche Werke, die auf den Fortschritt und die Entwicklung der verschiedenen naturwissenschaftlichen Zweige Bezug nehmen müssen. Das sind auch die Reifewerke — man braucht nur auf Hansen, Stanley u. s. w. zu verweisen, die ihre Arbeiten während der Reise gleichsam nur im rohen fertiggestellt haben und nach der Rückkehr erst in der Lage sind, mit Mühe die Ergebnisse ihrer Forschungen zusammenzustellen. Da ist weder der Verleger imstande, den Umfang der Arbeit genau zu überblicken, noch der Verfasser, von vornherein zu beurteilen, ob das Werk 2, 3, 4 oder 5 Bogen mehr ergibt, als es veranschlagt ist, oder nicht. Ist nun der Verleger aus Rücksichtnahme auf den § 56 der Gewerbeordnung gezwungen, von vornherein den Gesamtpreis auf die Lieferung aufzudrucken, so wird dann andererseits wieder der Verfasser durch den Verleger gezwungen, sich an eine bestimmte Bogenzahl zu halten und das Werk ohne Rücksichtnahme auf seinen wissenschaftlichen Wert abzuschließen, wenn er bei der vereinbarten Bogenzahl angelangt ist. Wir zwingen also den Verleger, seinen Vertrag nicht zu halten gegenüber dem Verfasser, wenn dieser gehalten ist, ohne Rücksicht auf seine wissenschaftlichen Forschungen und deren Bearbeitung bei einem bestimmten Umfange einfach abzubrechen, oder wir zwingen ihn, gegenüber dem Publikum den Vertrag nicht zu halten, weil er das Werk nicht in der wissenschaftlichen Vollständigkeit zu liefern imstande ist, wie es das Publikum vom Verleger und vom Verfasser erwartet, und wie es möglich wäre, wenn die betreffende Bestimmung in der Gewerbeordnung nicht vorhanden wäre. Ich kann auch auf die Konversationslexika verweisen, die heute vielfach in Lieferungen auf dem Kolportagewege vertrieben werden. Seiner Zeit ist der § 56 der Gewerbeordnung zweifellos abgeändert worden hauptsächlich in der Absicht, die Kolportageromane, die Schundromane zu treffen und den Zustand zu beseitigen, daß Abonnenten von Sensationsromanen durch Kolportage zur Abnahme des ganzen Werkes verpflichtet wurden, ohne daß sie in der Lage waren, abzuschätzen, ob sie 20, 50 oder 150 Lieferungen nehmen müssen. Der Zustand war gemeinschädlich, er soll aber durch unseren Antrag nicht etwa wieder eingeführt werden, denn wir nehmen ausdrücklich diese Kolportageromane in unserem Antrage aus. Was man damals mit dem § 56 der Gewerbeordnung erreichen wollte, hat man aber gar nicht erreicht und kann es jetzt so wenig wie künftig erreichen. Die Kolportagebuchhändler geben heute allerdings einen Gesamtpreis auf der ersten Lieferung an. Bei einzelnen Werken geschieht es auch nicht, und die werden trotzdem verbreitet, aber dagegen ist nichts zu machen. Was ein Gendarm nicht erwischt, kann auch nicht zur Anzeige gebracht werden. Aber wenn auch der Gesamtpreis auf der ersten Lieferung aufgedruckt ist, die Täuschung des Publikums ist dadurch nicht gehindert. Der Kolportagebuchhändler hat heute eine allgemeine Erfahrung hinter sich. Wenn ein Roman einschlägt und im Publikum Beifall hat, so hat man auf dem Erfahrungswege herausgefunden, wieviel Lieferungen das Publikum verträgt: nämlich ungefähr 100. Daher drucken alle diese Kolportagebuchhandlungen auf die erste Lieferung den Preis des kompletten Werkes: ungefähr 10 Mark. Damit ist aber die Garantie nicht gegeben, die der Gesetzgeber schaffen wollte, daß die Abonnenten entsprechend diesem konkreten Preise bedient werden. Nein, umgekehrt! Sie brauchen sich aus irgend einer Kolportagebuchhandlung bloß ein paar solcher Lieferungsromane herausgreifen und Sie werden finden: entweder fehlt der Gesamtpreis überhaupt, oder dieser Vermerk, der nach § 56 der Gewerbeordnung an einer sichtbaren Stelle angebracht sein soll, ist in so kleinen Lettern und so versteckt angebracht, daß man geradezu annehmen muß, es sei auf eine Täuschung des Publikums abgesehen. Dagegen ist die Gesetzgebung machtlos. Der Bestimmung des § 56 ist auch in den Hefen, die ich vor mir habe, nachgekommen. Hier steht in großer fetter Schrift der Preis des Einzelheftes: »Preis 10 Pf. = 7 Kr. östr. Währung = 14 Heller« und darunter in ganz kleiner Nonpareil-Schrift: »In der Schweiz 15 Centimes, komplett 9 M., in Amerika 5 Cents«, so daß nur ein geübter Leser darauf kommt, daß hier zwischen anderen Bemerkungen der Komplettpreis angegeben ist. Also um die Bestimmung doch erfüllen zu können, ohne jemals Gefahr zu laufen, Schaden zu erleiden, haben sich die Kolportagebuchhändler damit geholfen, daß sie von vornherein den höchst wahrscheinlichen Gesamtpreis aufdrucken. Ich habe vor mir eine Anzahl solcher Lieferungsromane. Da ist z. B. der Gesamtpreis bei drei Werken auf 10 Mark, bei einem ist er auf 9,60 Mark angegeben. Das Werk, das 9,60 Mark kosten soll, das also, wie ich annehme, auf